

Tätigkeitsbericht
der Aufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums
über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen
für das Kalenderjahr 2024

Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen die durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies umfasst auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Absätze 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Die Aufsicht über die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen ist der Sparkassenaufsichtsbehörde (gemäß § 25 Absatz 2 NSpG das Niedersächsische Finanzministerium) zugewiesen (§ 28 Absatz 4 NSpG). Die Sparkassenaufsicht ist Bestandteil der unmittelbaren Landesverwaltung.

Innerhalb des Finanzministeriums ist die Aufsicht im Referat 41 (Öffentlich-rechtliche Sparkassen, NBank, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) angesiedelt.

Verantwortliche Referatsleiterin ist Frau Leitende Ministerialrätin Susanne Oetzmann, zuständige Sachbearbeiterin ist Frau Steueramtfrau Ulrike Klingebiel. Die Genannten waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, geändert durch Richtlinie vom 11. März 2008, wurde im NSpG mit dem Gesetz zur Änderung des NSpG vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 315) umgesetzt. Die Umsetzung der letzten Änderung der Richtlinie vom 16.04.2014 in nationales Recht erfolgte bis zum 17.06.2016.

Nach § 28 Absatz 4 NSpG überwacht die Sparkassenaufsichtsbehörde gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 29 Absatz 3 NSpG ergebenden Pflichten.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle gem. § 57h Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Durchführung der Qualitätskontrolle verpflichtet.

Im Berichtszeitraum 2024 hat das Niedersächsische Finanzministerium auf der Grundlage des Arbeitsprogramms folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen fand am 22. Oktober 2024 statt. Vor dem Hintergrund der Regelungen zur Abschlussprüferaufsicht hatte das Gespräch auf Basis der im Arbeitsprogramm angelegten Themenfelder auch zum Ziel, der Aufsichtsbehörde, über die bereits zuvor üblichen regelmäßigen Gespräche hinaus, einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der Prüfungsstelle zu verschaffen, um detaillierte Informationen zu erhalten. Es ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Niedersächsische Finanzministerium hat im Rahmen von Teilnahmen an den Schlussbesprechungen zum JA 2023 keine Hinweise auf Verstöße gegen die Pflichten der Prüfungsstelle erhalten. Die Analysen aller Prüfungsberichte zum Jahresabschluss der Sparkassen, der Berichte über die Prüfung der organisatorischen Pflichten und der Risikolage sowie der sonstigen Prüfungsberichte ergaben keine Beanstandungen hinsichtlich der Qualität der Prüfungen und der Prüfungsberichte.

c) Besprechungen zu Ergebnissen der Sonderprüfungen der BaFin

Das Niedersächsische Finanzministerium – Sparkassenaufsicht - hat mit den zuständigen Prüfern der Prüfungsstelle die Ergebnisse der Sonderprüfungen der BaFin mit Bezug auf die vorliegenden aktuellen Jahresabschlussprüfungen und weiterer Erkenntnisse zu den geprüften Sparkassen besprochen, um daraus vertiefte Informationen zur Situation der Sparkasse zu gewinnen.

d) Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen hat sich im Jahr 2023 einer externen Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil des mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragten Unternehmens vom 12.10.2023 sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 340k Absatz 3 und § 316 HGB gewährleistet. Das Niedersächsische Finanzministerium hat an der Schlussbesprechung der Qualitätskontrolle teilgenommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Niedersächsischen Finanzministerium keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO zu löschen gewesen wäre (§ 57h Absatz 1 Satz 4 WPO).

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Niedersächsische Finanzministerium kann Untersuchungen auch unter Heranziehung Dritter durchführen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße

seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Dem Niedersächsischen Finanzministerium wurden - auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen boten.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen wurde gemäß § 40a WPO am 12. August 2009 im Register bei der Wirtschaftskammer registriert.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Niedersächsische Finanzministerium hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken im Mai 2024 und im November 2024 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

b) Jahresgespräche mit der Bankenaufsicht

Das Niedersächsische Finanzministerium hat sich im Rahmen der jährlichen Fachgespräche zwischen der Prüfungsstelle der Sparkassenverbände und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligt. Die Besprechung fand am 24. Juni 2024 statt.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Finanzministerium hat im Laufe des Prüfungszeitraums keine konkreten Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden zuständigen Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

bb) Qualitätskontrolle

Im laufenden Prüfungsjahr ergab sich kein Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 d). Entsprechend bestand keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Hannover, der 20. Januar 2025